

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Architektur
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-AR)
vom 21. Januar 2011**

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011 lfd. Nr. 04

geändert durch Satzungen vom

04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34)
29. Juni 2015 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015 lfd. Nr. 14)
28. Juli 2020 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020 lfd. Nr. 23)
01. Oktober 2020 redaktionelle Änderung der Anlage 2 (Korrektur der Fachnummern)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der dritten Änderungssatzung vom 28. Juli 2020. Rechtsänderungen, die ab 01. Oktober 2020 in Kraft getreten sind, erscheinen hervorgehoben in „blau“.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Besondere Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Zulassung zu höheren Semestern
- § 5 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Module, zusätzliche Wiederholungstermine
- § 7 Studienplan, Modulhandbuch
- § 8 Raumortlabor
- § 9 Fristen, Zulassungsvoraussetzung für den zweiten Studienabschnitt
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Leistungspunkte
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis
- § 14 Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Rücktritt
- § 15 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 16 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 17 Akademischer Grad
- § 18 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
- § 19 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang Architektur für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben

Anlage 2: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang Architektur für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), der Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2019 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019, lfd. Nr. 03; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.“

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Das Studium vermittelt den Studierenden die grundlegenden Fähigkeiten und Fertigkeiten des gestalterisch-künstlerischen und wissenschaftlich-technischen Arbeitens sowie Kenntnisse der Methodik, Systematik und Begrifflichkeit in den Sachgebieten der Architektur.
- (2) Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots **Kultur- und Kunstwissenschaftliche, wissenschaftliche** und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung sowie von Führungswissen und Führungstechniken.
- (3) Mit der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden nach sechs Semestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten **nach der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie BARL (Art. 46 Abs. 1a – k)**, berufsbefähigenden Abschluss zur Übernahme qualifizierter Fachaufgaben im Bereich der Architektur und der Bauplanung.

§3

Besondere Qualifikationsvoraussetzungen

Neben der allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen (Art. 43 BayHSchG) und der Hochschulzugangsbe-rechtigung nach Art. 45 BayHSchG ist nach Maßgabe des Art. 44, Abs. 2 bis 4 und 6, die Qualifikation durch eine Eignungsprüfung oder in einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß der Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg (EISA B-AR) vom 25. Juni 2008 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2008 lfd. Nr. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34), in der jeweiligen Fassung, nachzuweisen.

§ 4

Zulassung zu höheren Semestern

- (1) Für die Zulassung zu höheren Fachsemestern müssen hochschulisch erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen und/oder außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anerkannt und die Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Architektur nachgewiesen werden.
- (2) ¹Die Zulassung zum zweiten Studienplansemester ist unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 23 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können. ²Ein Wechsel in das zweite Studienplansemester ist nur zum Sommersemester möglich.
- (3) ¹Die Zulassung zum dritten Studienplansemester ist unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 46 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können. ⁴Ein Wechsel in das dritte Studienplansemester ist nur zum Wintersemester möglich.
- (4) Die Zulassung zum vierten Studienplansemester ist unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 70 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können.
- (5) Die Zulassung zum fünften Studienplansemester oder einem höheren Studienplansemester ist im Rahmen der vorhandenen Gesamtkapazität unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 95 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können.

§ 5

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Der Bachelorstudiengang wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studienjahren einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte.
 1. im ersten Studienabschnitt (= erstes und zweites Studiensemester) werden Grundkompetenzen erlernt,
 2. im zweiten Studienabschnitt (= drittes bis sechstes Studiensemester) erfolgt die Ausbildung der Kernkompetenzen.

²Alle Lehrveranstaltungen sind modular zusammengesetzt. ³Die Module werden blockweise angeboten. ⁴Innerhalb der Module sind fachbezogene Einzelbeiträge in Übungen, studienbegleitenden Prüfungsarbeiten, Referaten oder abschließenden Prüfungen abzulegen.
- (3) ¹In das Studium sind mehrtägige Fachexkursionen⁴ integriert. ²Die Fachexkursionen werden als Lehrveranstaltung „Raumortlabor (ROL)“ im Modul 4 „Projekt“ geführt. ³Näheres ist in § 8 dieser Satzung bestimmt.
- (4) ¹Optional können anstelle der Wahlpflichtfächer des Modul 4 ab dem zweiten Studienjahr auch Lehrveranstaltungen aus dem Allgemeinen Wahlpflichtfachangebot der Hochschule anerkannt werden unter Beachtung der Qualifikationsmerkmale der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie BARL, Art. 46 Abs. 1a - k. ²Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Leistungspunkte sind grundsätzlich vorher mit der Prüfungskommission abzustimmen.

§ 6

Module, zusätzliche Wiederholungstermine

- (1) ¹Module sind thematisch zusammengefasste, zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene Studieneinheiten. ²Es wird zwischen Pflichtmodulen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen unterschieden.
- (2) ¹Die Module sowie ihr Stundenumfang, die Art der Lehrveranstaltungen, die Leistungspunkte und die Prüfungsleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Pflichtmodule und fachwissenschaftliche Wahlpflichtseminare:
 1. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil des Studienganges und sind für alle Studierenden verbindlich. Die inhaltliche Beschreibung der Pflichtmodule befindet sich im Modulhandbuch.
 2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtseminare zur Fachspezifischen Vertiefung werden von den Studierenden nach Maßgabe der entsprechenden Anlage ausgewählt. Die inhaltliche Beschreibung der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtseminare findet sich im Modulhandbuch. Eine verbindliche Wahl erfolgt bei erstmaligem Prüfungsantritt in einem Wahlpflichtseminar.
- (4) ¹Der Fakultätsrat legt spätestens am Ende eines Semesters fest, für welche Prüfungsleistungen im folgenden Semester ein zusätzlicher Prüfungstermin nach dem Regeltermin angeboten wird. ²Er gilt nur für Studierende, die im jeweiligen Regeltermin eine „nicht ausreichende“ Note erzielt haben.

§ 7

Studienplan, Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Architektur erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche alternativ vorgesehenen Wahlpflichtseminare tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht bei nicht ausreichender Zahl der Teilnehmenden kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 8

Raumortlabor

- (1) ¹Die Lehrveranstaltung Raumortlabor dient der praktischen Überprüfung und Vertiefung der theoretisch erlernten Grundlagen innerhalb und außerhalb der Hochschuleinrichtungen. ²Die praktischen Anforderungen des Berufsbildes des Architekten werden in den Modulen „Theorie und Stadt“, „Gestalten und Entwerfen“, „Konstruktion und Technik“, und „Projekt“ experimentell erarbeitet. ³Die Veranstaltungen des „Raumortlabors“ sind als Exkursionen Teil der praktischen Ausbildung der Fakultät am Objekt.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Raumortlabor (ROL) ist jeweils Voraussetzung zum Bestehen des Moduls 4 im jeweiligen Semester.

§ 9

Fristen, Zulassungsvoraussetzung zum zweiten Studienabschnitt

- (1) ¹Studierende müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters die Prüfungen in allen Modulen des ersten Studienabschnitts erstmalig ablegen. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls 4 ab dem zweiten Studienabschnitt wird nur zugelassen, wer Modul 4 „Projekt“ aus dem ersten Studienabschnitt vollständig erfolgreich abgeleistet hat.

§ 10

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Sie wird vom Fakultätsrat bestellt.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn 150 Leistungspunkte erreicht wurden. ²Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden.
- (3) Das Thema für die Bachelorarbeit wird von der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller herausgegeben, die bzw. der in der Regel zugleich erste Prüferin bzw. erster Prüfer ist.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Anmeldung. ²Die Anmeldung erfolgt im Sommersemester in der Regel in der KW 23 und im Wintersemester in der KW 52.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist von der/dem Erstprüfenden und einer/einem weiteren Prüfenden schriftlich zu bewerten. ²Alle Prüfenden, die für die Bewertung der Bachelorarbeit zuständig sind, werden von der Prüfungskommission bestellt.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist mit mündlichen Erläuterungen in Gegenwart der zuständigen Prüfenden im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren, dessen Bewertung mit dem Prädikat „mit Erfolg“ Voraussetzung für das Bestehen des Modules Bachelorarbeit ist. ²Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Absolventin/der Absolvent befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen. ³Die Prüfungskommission setzt den Termin für das Kolloquium fest. ⁴Das Kolloquium dauert mindestens 15, maximal 30 Minuten. ⁵Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, die Anwesenden können ergänzende Fragen stellen.
- (7) ¹Über die Durchführung des Kolloquiums ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort, die Namen der beteiligten Prüfenden, die Namen der Studierenden, die wesentlichen Inhalte **und der Titel der Arbeit**, deren Bewertung und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

§ 12

Leistungspunkte

- (1) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten. ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 15 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 15 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 11, 14 und 21 APO Anwendung.
- (2) Die Notengewichte der Prüfungsleistungen bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses und der Divisor ergeben sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 14

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Rücktritt

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu allen Prüfungen ist verbindlich.
- (3) ¹Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekanntgegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. ²Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat. ³§ 8 Abs.4 Sätze 4 bis 6 RaPO finden Anwendung.

§ 15

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkten nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht sind.

§ 16

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

§ 17

Akademischer Grad

¹Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform: "B.A."), verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 18

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Im Rahmen der Prüfungen angefertigte gestalterische Arbeiten werden in digitaler Form dokumentiert. ²Die Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 RaPO gilt nur für diese Dokumentation. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem den Studierenden die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung mitgeteilt wurde.
- (2) ¹Zur Erstellung der Dokumentation werden alle körperlichen Teile und die zeichnerischen darstellerischen Elemente der Prüfungen von den Studierenden zusätzlich als Datenträger in Form einer CD oder DVD in einer Schutzhülle am Prüfungstag- bzw. zum Abgabetermin mit abgegeben. ²Diese Teile sind mit Name, Vorname, Matrikelnummer, Modulbezeichnung, Prüfer oder Prüferin und Prüfungstermin zu versehen.
- (3) ¹Für die Rückgabe der körperlichen und zeichnerischen Teile wird ein einmaliger Rückgabetermin zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters durch Aushang in der Fakultät bekannt gegeben. ²Nicht abgeholte Arbeiten kann die Fakultät nach Verstreichen dieses Termins entsorgen.

§ 19

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Sommersemester 2011 im Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm aufnehmen.
- (2) Die Anlage 1 gilt für alle Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben. Ein Studienangebot nach der Anlage 1 besteht bis zum 30. September 2022.
- (3) ¹Die Anlage 2 gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben. ²Studierende, für die gemäß den Bestimmungen in Abs. 2 die Anlage 2 grundsätzlich nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Anlage wechseln. ³Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Anlage 1 nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden. ⁴Der Antrag auf Wechsel kann nur jeweils im ersten Monat nach Beginn eines neuen Semesters beantragt werden.
- (4) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Wintersemester 2020/21 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, welche Anlage der Studien- und Prüfungsordnung für diese Studienbewerberinnen und -bewerber maßgeblich ist.

- (5) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den Abs. 1 und 2 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-AR) vom 03. August 2006 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2006 lfd. Nr. 19; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. August 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010 lfd. Nr. 24; www.th-nuernberg.de), fort; im Übrigen tritt diese mit Ablauf des 30. September 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 21. Dezember 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 21. Januar 2011.

Nürnberg, 21. Januar 2011

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 04, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 24. Januar 2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

Übersicht über die Module, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte des Bachelorstudiengangs Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben

BA Studienphase 1, 2 Semester, 48 SWS, 60 LP							
Modulnr.	Bezeichnung (Kursgruppe)	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	Dauer in Minuten	Leistungspunkte	Notengewicht
B 1100	Hochbaukonstruktion	4	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	5	1
B 2100	Hochbaukonstruktion	4	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	5	1
B 1200	Tragwerk und Technik	4	SU, / Ü	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90 – 120	5	1
B 2200	Tragwerk und Technik	4	SU, / Ü	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90 – 120	5	1
B 1300	Entwerfen und Planen	4	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	5	1
B 2300	Entwerfen und Planen	4	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	5	1
B 1400	Geschichte und Theorie	4	SU, Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP, ROL 1)	-- / 15 – 30 / 90	5	1
B 2400	Geschichte und Theorie	4	SU, Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP, ROL 1)	-- / 15 – 30 / 90	5	1
B 1500	Darstellen und Gestalten	4	SU, / Ü, / Pr.	PStA	--	5	1
B 2500	Darstellen und Gestalten	4	SU, / Ü, / Pr.	PStA	--	5	1
B 1600	Professionalisierung / Vertiefung	4	SU, / Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90	5	1
B 2600	Professionalisierung / Vertiefung	4	SU, / Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90	5	1
Summe		48				60	12

BA Studienphase 2, 2 Semester, 48 SWS, 60 LP							
Modulnr.	Bezeichnung (Kursgruppe)	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	Dauer in Minuten	Leistungspunkte	Notengewicht
B 3100	Hochbaukonstruktion	4	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	5	2
B 4100	Hochbaukonstruktion	4	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	5	2
B 3200	Tragwerk und Technik	4	SU, / Ü	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90 – 120	5	2
B 4200	Tragwerk und Technik	4	SU, / Ü	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90 – 120	5	2
B 3300	Entwerfen und Planen	4	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	5	2
B 4300	Entwerfen und Planen	4	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	5	2
B 3400	Geschichte und Theorie	4	SU, Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP, ROL 1)	-- / 15 – 30 / 90	5	1
B 4400	Geschichte und Theorie	4	SU, Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP, ROL 1)	-- / 15 – 30 / 90	5	1
B 3500	Darstellen und Gestalten	4	SU, / Ü, / Pr.	PStA	--	5	1
B 4500	Darstellen und Gestalten	4	SU, / Ü, / Pr.	PStA	--	5	1
B 3600	Professionalisierung / Vertiefung	4	SU, / Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90	5	1
B 4600	Professionalisierung / Vertiefung	4	SU, / Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90	5	1
Summe		48				60	18

BA Studienphase 3, 2 Semester, 35 SWS, 60 LP								
Modulnr.	Bezeichnung (Kursgruppe)	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	Dauer in Minuten	Leistungspunkte	Notengewicht	
B 5100	Hochbaukonstruktion	8	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	10	3	
B 6100	Hochbaukonstruktion	3	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	5	3	
B 5300	Entwerfen und Planen	8	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	10	3	
B 6300	Entwerfen und Planen	5	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	10	3	
B 5400	Geschichte und Theorie	4	SU, Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP, ROL ¹⁾	-- / 15 – 30 / 90	5	2	
B 5600	Professionalisierung / Vertiefung	4	SU, / Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90	5	2	
B 6600	Thesis / Seminar	3	SU, / Ü	Thesis, Ref.	-- / 15 – 30	15	6	
Summe		35					60	22
Gesamtsumme:		131					180	

¹⁾ Die erfolgreiche Teilnahme am Raumortlabor (ROL) ist Voraussetzung zum Bestehen des Moduls, vgl. § 3 Abs. 3, §§ 6 und 10 dieser SPO. Es besteht in der Regel Anwesenheitspflicht. § 14 Abs. 7 APO findet Anwendung.

Legende:

LP = Leistungspunkte
 Pr = Praxis und RaumOrtLabor
 PStA = Prüfungsstudienarbeit
 Ref = Referat
 schrP = Prüfung
 SU = Seminaristischer Unterricht
 Ü = Übung
 / = oder
 , = und

Anlage 2

Übersicht über die Module bzw. Fächer und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die das Studium **ab dem Wintersemester 2020/21** begonnen haben

BA Studienabschnitt 1

Sem.	Modul-Nr.	Bezeichnung /Kursgruppe	Bem.	SWS	Art der LV	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew. der TP	LP/ECTS	Notengew.
1	B1100	THEORIE UND STADT ²⁾		4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	1
	B2100	GESTALTEN UND ENTWERFEN ²⁾		4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	1
	B3100	KONSTRUKTION UND TECHNIK ²⁾		6	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		8	1
	B4100	PROJEKT					1:0	12	2
	B4110	PROJEKT (inkl. Beratung) ¹⁾		8	Ü, SU	StA, Präs 15-30, Kol	1	-	-
	B4120	ROL ⁴⁾		2	VL,Ü, SU	mE / oE	-	-	-
Σ				24				30	
2	B1200	THEORIE UND STADT ²⁾		4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	1
	B2200	GESTALTEN UND ENTWERFEN ²⁾		4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	1
	B3200	KONSTRUKTION UND TECHNIK ²⁾		6	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		8	1
	B4200	PROJEKT					1:0	12	2
	B4210	PROJEKT inkl. Beratung ¹⁾		8	Ü, SU	StA, Präs 15-30, Kol	1	-	-
	B4220	ROL ⁴⁾		2	VL,Ü, SU	mE / oE	-	-	-
Σ				24				30	
Σ	1. Studienabschnitt		¹⁾	48				60	

Anlage 2 (Fortsetzung)

Übersicht über die Module bzw. Fächer und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die das Studium **ab dem Wintersemester 2020/21** begonnen haben

BA Studienabschnitt 2

Sem.	Modul-Nr.	Bezeichnung /Kursgruppe	Bem.	SWS	Art der LV	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew. der TP	LP/ECTS	Noten-gew.
3	B1300	THEORIE UND STADT ²⁾		4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	2
	B2300	GESTALTEN UND ENTWERFEN ²⁾		4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	2
	B3300	KONSTRUKTION UND TECHNIK ²⁾		4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	2
	B4000	PROJEKT					4:0:1	15	3
	B4010	PROJEKT (inkl. Beratung)		8	Ü, SU	StA, Präs 15-30, Kol	4	-	-
	B4020	ROL ⁴⁾		2	VL,Ü, SU	mE / oE	-	-	-
	B4030	WAHLPFLICHT-SEMINAR		2	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾	1	-	-
Σ				24				30	
4	B1400	THEORIE UND STADT ²⁾		4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	2
	B2400	GESTALTEN UND ENTWERFEN ²⁾		4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	2
	B3400	KONSTRUKTION UND TECHNIK ²⁾		4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	2
	B4000	PROJEKT					4:0:1	15	3
	B4010	PROJEKT (inkl. Beratung)		8	Ü, SU	StA, Präs 15-30, Kol	4	-	-
	B4020	ROL ⁴⁾		2	VL,Ü, SU	mE / oE	-	-	-
	B4030	WAHLPFLICHT-SEMINAR		2	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾	1	-	-
Σ				22				30	

Anlage 2 (Fortsetzung)

Übersicht über die Module bzw. Fächer und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die das Studium **ab dem Wintersemester 2020/21** begonnen haben

Sem.	Modul-Nr.	Bezeichnung /Kursgruppe	Bem.	SWS	Art der LV	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew. der TP	LP/ECTS	Notengew.
5	B1500	THEORIE UND STADT ²⁾		4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	2
	B2500	GESTALTEN UND ENTWERFEN ²⁾		4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	2
	B3500	KONSTRUKTION UND TECHNIK ²⁾		4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	2
	B4000	PROJEKT					4:0:1	15	3
	B4010	PROJEKT (inkl. Beratung)		8	Ü, SU	StA, Präs 15-30, Kol	4	-	-
	B4020	ROL ⁴⁾		2	VL,Ü, SU	mE / oE	-	-	-
	B4030	WAHLPFLICHT-SEMINAR		2	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾	1	-	-
Σ				24				30	
6	B1600	THEORIE UND STADT ²⁾		4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	2
	B4000	PROJEKT					4:0:1	15	3
	B4010	PROJEKT (inkl. Beratung)		8	Ü, SU	StA, Präs 15-30, Kol	4	-	-
	B4020	ROL ⁴⁾		2	VL,Ü, SU	mE / oE	-	-	-
	B4030	WAHLPFLICHT-SEMINAR		2	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾	1	-	-
	B5000	BACHELOR-THESIS					1:0	10	4
	B5010	Bachelorarbeit	§11	-	Ü, SU	Abschlussarbeit incl. Präs 15-30	1	-	-
	B5020	Bachelorseminar ^{2) 4)}		3	SU	mE / oE	-	-	-
Σ				19				30	
Σ	2. Studienabschnitt			43				60	

Fußnoten:

- 1) Lt. §9 (1) und (2) müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters die Prüfungen in allen Modulen des ersten Studienabschnitts erstmalig abgelegt werden. Zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls 4 ab dem zweiten Studienabschnitt wird nur zugelassen, wer Modul 4 „Projekt“ aus dem ersten Studienabschnitt vollständig erfolgreich abgeleistet hat.“
- 2) In diesem Modul ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung erforderlich, § 14 Abs. 7 APO findet Anwendung.
- 3) Die Portfolioprüfung kann aus einer Studienarbeit und/oder einer Präsentation (15-30 Min.) und/oder einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht (90 Min.) und/oder einer mündlichen Prüfung (15-30 Min.) und/oder einem Referat (10-20 Min.) und/oder einem Kolloquium bestehen. Nähere Angaben sind im Modulhandbuch erläutert.
- 4) bestehenserblich

Abkürzungen und Kennzeichnungen:

BA	Bachelorarbeit	Pro	Projekt
FWPM	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	ROL	Raumortlabor
Gew	Gewichtung	S	Seminar
LP	Leistungspunkte	schrP	schriftliche Prüfung
LV	Lehrveranstaltung	StA	Studienarbeit
M	Modul	SU	Seminaristischer Unterricht
Präs	Präsentation	SWS	Semesterwochenstunden
Pr	Praktikum	Ü	Übung